

BADEORDNUNG

SCHWIMMBAD ALPENCAMPING MARK

Liebe Gäste! Mit Registrierung und Anmeldung bei Ihrer Ankunft haben Sie die nachfolgende Badeordnung inhaltlich voll akzeptiert, mit der Nutzung des Schwimmbades bestätigen Sie diese Vereinbarung erneut und anerkennen damit die folgende Badeordnung an. Nachfolgend ist vom Betreiber, als „Alpencamping Mark“ oder „der Badeanstalt“ die Rede, wobei diese identisch sind.

Wenn Sie an einer CHLORALLERGIE leiden, dürfen Sie das Schwimmbecken NICHT betreten.

Das Schwimmbad wird vom Betreiber NICHT ständig durch Aufsichtspersonal überwacht. Es befindet sich KEIN permanenter Lifeguard am Schwimmbad. Daher ist, speziell bei Kindern auf größte Sorgfalt durch die Erziehungsberechtigten zu achten. Siehe dazu auch Punkt 1.7 und 1.8 dieser Badeordnung

1. Pflichten von Alpencamping Mark

1.1 Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Alpencamping Mark ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder Alpencamping Mark noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal von Alpencamping Mark gehörende Dritte.

(4) Alpencamping Mark übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2 Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

(1) Alpencamping Mark ist gehalten, den Besuch während der, durch Anschlag oder durch allfälliges Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Je nach Wetterlage ist das Schwimmbad von 09.00 Uhr bis 19.30 Uhr geöffnet. Änderungen sind jederzeit durch den Betreiber möglich. Bei entsprechender Wetterlage wie Regen / Gewitter ist das Schwimmbad für diese Dauer zu verlassen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren. In diesem Zusammenhang machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch, das der Badegast mit dieser Badeordnung sowie der Campingordnung vollinhaltlich akzeptiert. Hunde sind im unmittelbaren Schwimmbadbereich nicht gestattet.

(4) **Bei REGEN, GEWITTER, STARKEM WIND ist das Schwimmbad zu verlassen – es besteht Badeverbot.**

1.3 Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4 Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5 Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

Ein DEFIBRILLATOR befindet sich im REZEPTIONSBEREICH / Eingang WC Anlagen. Eine BEATMUNGSHILFE befindet sich in der Badehütte, ebenso eine LIEGE.

1.6 Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7 Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8 Haftung der Badeanstalt

(1) Im Schwimmbadbereich befindet sich KEIN permanenter Lifeguard. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Aufsichtspflicht der Eltern für ihre Kinder zwingend erforderlich.

(2) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(3) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges

eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Grob fahrlässiges Mitverschulden der Badeanstalt führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln, wie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.

2. Pflichten der Gäste

2.1 Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) ständig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen ständig von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.2 Anweisungen des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne jeglichen Anspruch von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

2.3 Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.4 Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden. Sprünge vom Beckenrand sind außer bei zeitlich begrenzter ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers grundsätzlich verboten.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden

2.5 Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.6 Einbringung und Verlust von Gegenständen

(1) Für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Rezeption / Camping Café gegen Bestätigung abzugeben.

2.7 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.8 Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

(1) Speisen und Getränke dürfen im unmittelbaren Schwimmbadbereich nicht verzehrt werden.

(2) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.

2.9 Sonstiges

(1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

(2) Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

(3) Das Fotografieren anderer Badegäste oder des Personals ohne deren Einwilligung ist untersagt.

**NOTFALL Telefon: Rettung: 144, Polizei: 133, Feuerwehr: 122
Alpencamping 05224 68146**

Wir wünschen einen schönen und sonnigen Badetag